

zu. Der Mann will ihm ein Stipendium geben. Der Priester: „Lieber Mann, ich lese Ihnen die heilige Messe aus Gefälligkeit, aber ein Stipendium darf ich nicht annehmen.“ Der Mann: „Ich will Ihre Vorschriften achten, aber wollen Sie es mir nicht verwehren, wenn ich Ihnen dann aus Dankbarkeit für Ihr Entgegenkommen dies hier gebe.“

Dürfte der Priester diesen Geldbetrag annehmen? Ich möchte die Frage nicht entscheiden. Aber ebensowenig möchte ich diese Ausnahme auf unseren Kasus ausdehnen. Denn in unserem Falle wird doch das Stipendium Sonntag für Sonntag angenommen. Da erweckt dieses regelmäßige „Schenken“ gar zu sehr den Verdacht nach einer *pia fraus legis*. Und die verschiedenen „Schenker“ werden nach und nach zu der Meinung kommen, sie geben für diese zweite Messe genau so ein Stipendium wie für andere gewöhnliche Messen. Aus diesem Grunde ist das Vorgehen der Patres sicher nicht zu billigen.

Hamberg.

P. Rhaban Neumeier.

(Stipendium für Diözesanzwecke an Applikationstagen.)

In einer Diözese braucht auf Grund eines apostolischen Indultes nur einmal im Monat eine Applicatio pro populo von den hiezu Verpflichteten gemacht zu werden. An den übrigen in Betracht kommenden Tagen darf ein Stipendium für Diözesanzwecke genommen werden. Praktisch wird die Sache so durchgeführt, daß die bischöfliche Kanzlei die Intention bestimmt und die Pfarrer über die erfolgte Persolvierung der bischöflichen Kanzlei Nachricht geben. Nun erkrankt der Pfarrer Blasius und muß am Applikationstag einen Stellvertreter zur Persolvierung bestellen. Da der Vertreter zur Applicatio an sich nicht verpflichtet ist, so muß er vom Auftraggeber entschädigt werden. Dies geschieht durch Überweisung eines Stipendiums. Frage: Was ist in diesem Falle mit dem Stipendium zugunsten der Diözesanzwecke? Nach can. 825, n. 3, ist es verboten, für die Applikation einer heiligen Messe ein doppeltes Stipendium zu nehmen. Auch ist es nach n. 4 desselben Kanons verboten, ein Stipendium für die bloße Zelebration und ein anderes für die Applikation anzunehmen. Doch gibt es hier eine Ausnahme: nisi certo constet unam stipem oblatam esse pro celebratione sine applicatione. Wenn also die bischöfliche Kanzlei eine Intention für die Pfarrmesse bestimmt, so kann immerhin der Pfarrer für die Zelebration dieser Messe seinem Stellvertreter ein „Stipendium“ geben, weil feststeht, daß dadurch keine neue Applikationspflicht auferlegt wird. Der verhinderte Pfarrer muß also seinem Stellvertreter die Weisung geben, auf die Intention des Bischöflichen Ordinariates die heilige Messe zu lesen. Das Sti-

pendium, das der Pfarrer dem Stellvertreter gibt, ist eigentlich kein Stipendium mehr, sondern eine Entschädigung für eine Dienstleistung.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Verhältnis zwischen dem Bischof und seinem Diözesangericht.) Der Bischof Spiridion überweist eine gegen einen Kurialbeamten eingebrachte Klage unter Berufung auf can. 1572, § 2, an die zweite Instanz zur erstinstanzlichen Erledigung, obwohl die erste Instanz, d. i. das Diözesangericht des Bischofs Spiridion, geltend macht, daß die Voraussetzungen des vom Bischof herangezogenen Kanons fehlen und deswegen absolute Inkompetenz des zweitinstanzlichen Gerichtes vorliege. — Wer hat recht? fragt der Einsender des Kasus.

Den Klagegrund selbst gab der Einsender bloß allgemein und nicht in concreto an, weshalb kein Urteil darüber gefällt werden kann, ob die Voraussetzungen des vom Bischof Spiridion herangezogenen Kanons gegeben sind oder nicht. Andererseits bemerkte der Einsender zum Kasus, daß die Anwendung des can. 1572, § 2, an und für sich möglich wäre; demnach scheint der Bischof Spiridion doch recht zu haben. Übrigens ist dies einerlei für die Lösung der anderen Frage, die viel wichtiger ist, nämlich ob die zweite Instanz, an die die Klage überwiesen wurde, absolut oder auch bloß relativ inkompetent ist oder nicht.

Die Gerichte erster und zweiter Instanz, d. h. die Diözesan- und Metropolitangerichte, sind ganz gleich organisiert. Sie sind Organe, durch welche die Bischöfe Recht sprechen; schon daraus geht hervor, daß die Gerichte dem Bischof untergeordnet, ihm unterstellt sind und mit ihm ein Tribunal (can. 1573, § 3) und somit eine Instanz bilden. Der Bischof ist der Leiter seines Gerichtes (cfr. can. 1576, §§ 2 und 3), der Bischof behält seine potestas iudicialis und kann sie jederzeit persönlich ausüben, ausgenommen die Fälle des can. 1572, § 2 (can. 1578); sie geht also nicht restlos auf das Gericht, bezw. auf den Offizial und Vizeoffizial über, vielmehr ist und bleibt sie für den Bischof eine potestas nativa et ordinaria. Wer aber eine potestas iurisdictionis ordinaria hat, der kann sie, ganz oder teilweise, einem anderen mitteilen oder delegieren (can. 199, § 1); ganz bestimmte Worte sind dazu nicht vorgeschrieben und daher nicht notwendig, es genügt, daß die Intention des Deleganten aus dem Wortlaut herausgelesen werden kann.

Mit welchen Worten der Bischof Spiridion die eingebrachte Klage an die zweite Instanz zur erstinstanzlichen Erledigung abtrat, ist nicht mitgeteilt worden. Der Einsender des Kasus spricht bloß vom Überweisen; dieser Ausdruck genügt oder kann wenig-